

Sitzung vom 13. Dezember 2022

BESCHLUSS NR. 504 / G1.03.00**Städtische Stiftungen
Stiftungsübernahme durch die BVS
Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsregelung****Ausgangslage**

Am 1. Juli 2022 sind die vom Kantonsrat am 7. Februar 2022 verabschiedeten Änderungen am Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und am Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in Kraft getreten. Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich («BVS») ist neu Aufsichtsbehörde über Stiftungen nach Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören (§ 2 BVSG). Das heisst, kommunale Stiftungen werden grundsätzlich von der BVS beaufsichtigt und nicht mehr von der jeweiligen Gemeinde.

Für einzelne Stiftungen kann der Gemeindevorstand beschliessen, die Aufsicht weiterhin selber wahrzunehmen, wenn die Stiftung a) eine Bilanzsumme von weniger als 5 Mio. Franken ausweist und b) im Jahresdurchschnitt über weniger als fünf Vollzeitstellen verfügt (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 2a BVSG). Infolge der Inkraftsetzung per 1. Juli 2022 wechselt die Aufsichtszuständigkeit grundsätzlich auf den 1. Juli 2023 automatisch zur BVS (§ 2 Abs. 3 BVSG). Die Gemeinden haben jedoch bis Ende 2022 Zeit, einen allfälligen Beschluss zu erlassen, die Aufsicht selber wahrzunehmen (Übergangsbestimmung Ziff. II Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des geänderten BVSG).

In der Stadt Uster stehen zwei Stiftungen unter kommunaler (stadträtlicher) Aufsicht: die Max und Ilse Wyler-Weil-Stiftung sowie die Max Rudolf Forrer-Stiftung:

Die Max und Ilse Wyler-Weil-Stiftung wurde im Jahr 1980 durch Max Wyler, Uster, mit einem Stiftungskapital von 50'000 Franken errichtet. Eingetragen im Handelsregister ist sie seit dem 5. Februar 1981. Der Stiftungsrat setzt sich aus Personen ohne Bezug zu politischen Ämtern der Stadt zusammen. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von in Not geratenen Personen. Mit SRB Nr. 152 vom 14. April 2015 befreite der Stadtrat, auf entsprechenden Antrag des Stiftungsrates, die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu führen. Der Stadtrat nimmt jährlich auf Antrag des Stiftungsrates Jahresbericht und Jahresrechnung ab. Das Stiftungskapital (Bilanzsumme) per 31.12.2021 beträgt 152'410.51 Franken. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, wobei Jahresbericht und Jahresrechnung durch ein Mitglied des Stiftungsrates erstellt werden. Eine eigentliche Geschäftsstelle gibt es nicht. Verbindungsstelle zwischen Stiftung und Stadtrat ist die Stadtkanzlei. Mit Schreiben vom 18. November 2022 an den Stadtrat beantragt der Stiftungsrat die Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsregelung mit der Begründung, dass so die Verwaltungskosten klein gehalten werden können. Im entsprechenden Schreiben wird in einem weiteren Punkt festgehalten, dass die Stiftung keine Verpflichtungen gegenüber Dritten hat.

Die Max Rudolf Forrer-Stiftung ist im Handelsregister seit dem 9. April 1975 eingetragen. Die Stiftung bezweckt die Hilfe an bedürftige Personen, die wegen Augenleiden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen oder die wegen Verlustes des Augenlichtes bedürftig geworden sind. Der Stiftungsrat besteht aus zwei in Uster praktizierenden Augenärzte/innen sowie der Abteilungsvorsteherin Soziales als Präsidentin des Stiftungsrates. Der Stadtrat nimmt jährlich auf Antrag des Stiftungsrates die Jahresrechnung ab. Diese wird durch die Abteilung Finanzen der Stadt Uster erstellt und durch die BDO im Rahmen einer eingeschränkten Revision geprüft. Das



Stiftungskapital (Bilanzsumme) per 31.12.2021 beträgt 503'966.40 Franken. Verbindungsstelle zwischen Stiftung und Stadtrat ist die Abteilung Soziales. Der innerstädtische Personalaufwand für die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Stiftung beträgt maximal fünf Stunden im Monat. Mit Mitteilung vom 13. November 2022 beantragt der Stiftungsrat die Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsregelung mit der Begründung, dass mit der BDO eine unabhängige Überprüfung der Jahresrechnung gewährleistet ist. Sodann sei der Kreis der Destinatäre klar umschrieben und die Anzahl der Gesuche überschaubar.

Erwägungen

Wie eingangs erwähnt kann der Gemeindevorstand beschliessen, die Aufsicht über kommunale Stiftungen weiterhin selber wahrzunehmen, wenn die Bilanzsumme der Stiftung weniger als 5 Mio. Franken aufweist und die Stiftung über weniger als fünf Vollzeitstellen verfügt. Das Stiftungskapital der Max und Ilse Wyler-Weil-Stiftung belief sich per 31. Dezember 2021 auf 152.410.51 Franken, dasjenige der Max Rudolf Forrer-Stiftung auf 503'966.40 Franken. Jahresbericht und Jahresrechnung der Max und Ilse Wyler-Weil-Stiftung werden durch ein Mitglied des Stiftungsrates gegen ein Honorar von 750 Franken geführt, was einer ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht. Innerstädtische Personalressourcen werden nur marginal in Anspruch genommen. Bei der Max Rudolf Forrer-Stiftung beträgt der innerstädtische Personalaufwand für die administrativen Arbeiten maximal fünf Stunden im Monat. Die *formellen Voraussetzungen* für eine Weiterführung der Aufsicht durch den Stadtrat gemäss Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht sind somit erfüllt.

Aber auch materiell und unabhängig vom BVGS spricht nichts gegen eine Beibehaltung der Aufsichtstätigkeit des Stadtrates. Die Aufsichtspflicht erfasst grundsätzlich die gesamte Tätigkeit der Stiftung. Sie soll dafür sorgen, dass die Stiftung ihren Zweck so verfolgt, wie es in der Stiftungsurkunde vorgesehen ist. Besonderes Augenmerk legt die Aufsichtsbehörde auf die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens unter Einbezug von Organisationsfragen. Sie hat darüber zu wachen, dass sich die Organe der Stiftung an das Gesetz, die guten Sitten, die Stiftungsurkunde und an allfällige Reglemente halten. Beschlüsse des Stiftungsrates müssen Gesetz oder Stiftungsstatut verletzen, um ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde zu rechtfertigen oder der Stiftungsrat muss dabei sein Ermessen überschritten oder missbraucht haben (Thomas Sprecher, Ulysses von Salis-Lütolf, Die Schweizerische Stiftung, Zürich 1999, N 207 u. 209). Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Aufsichtsbehörden denn auch nach den verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeitsgesetzen für verursachte Schäden nach OR 61 haftbar (Sprecher/von Salis-Lütolf N. 216). Eine Würdigung der finanziellen Rahmenbedingungen der beiden Stiftungen zeigt folgendes Bild:

Jahresrechnungen und Jahresberichte beider Stiftungen konnten soweit erinnerlich durch den Stadtrat immer genehmigt werden. Die durch die Stiftungsräte ausgerichteten Zuwendungen erfolgten gemäss dem in der Stiftungsurkunde festgehaltenen Zweck, Wertschriften und Anlagen waren sicher angelegt und organisationstechnisch gab es keinen Anlass für Beanstandungen.

In SRB 152/2015 sodann ist detailliert aufgeführt, warum bei der Max und Ilse Wyler-Weil-Stiftung auf die Bezeichnung einer Revisionsstelle verzichtet werden kann. Es werden drei Voraussetzungen für den Verzicht geprüft. Als Fazit der dritten Voraussetzung *Revision ist für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung nicht notwendig*, ist angeführt: *«Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vermögensverhältnisse der Stiftung nicht sehr komplex sind und davon ausgegangen werden kann, dass eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung auch ohne Revision möglich sein wird. Die Befreiung von der Revisionspflicht entbindet die Stiftung aber nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen».*



Bei der Max Rudolf Forrer-Stiftung sodann hat die BDO ein Mandat für eine eingeschränkte Revision. Basierend auf einer Vollständigkeitserklärung des Stiftungsrates bestätigt die Revisionsgesellschaft, dass sie auf keine Sachverhalte gestossen ist, die den Schluss zulassen, dass die Jahresrechnung (nach OR) nicht in allen wesentlichen Punkten Gesetz, der Stiftungsurkunde sowie dem Reglement entspricht.

Es bestehen somit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Stiftungsräte ihrer (obersten) Verantwortung den Stiftungen gegenüber nicht gerecht würden. Die Vermögensverhältnisse sind bei beiden Stiftungen transparent und nicht komplex, der Kreis der Destinatäre ist begrenzt und die Zuwendungen bewegen sich in einem überschaubaren Rahmen. Bei der Max Rudolf Forrer-Stiftung sodann bestätigt die BDO im Rahmen einer eingeschränkten Revision, dass ihr bei der Prüfung der Rechnung keine Sachverhalte aufgefallen sind, die auf eine Verletzung von Gesetz, Stiftungsurkunde oder Reglement hindeuten. Somit sind aber auch die *materiellen, verantwortlichkeitsrechtlichen Voraussetzungen* für eine Weiterführung der Aufsicht durch den Stadtrat erfüllt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Aufsicht über die Max und Ilse Wyler-Weil-Stiftung, Uster, wird weiterhin durch den Stadtrat wahrgenommen.
2. Die Aufsicht über die Max Rudolf Forrer-Stiftung, Uster, wird weiterhin durch den Stadtrat wahrgenommen.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilung Soziales, Rechtsdienst (z.Hd. Stiftungsrat Max Rudolf Forrer-Stiftung)
 - Markus Roduner, Oberlandstrasse 98, 8610 Uster (z.Hd. Stiftungsrat Max und Ilse Wyler-Stiftung)
 - Jörg Schweiter, Stadtschreiber-Stv. (ausgefertigt, zur Veranlassung der weiteren Schritte)

öffentlich